

Handlungsanweisung zur Umsetzung des Netzkostenzuschuss im Rahmen des Stromkostenzuschussgesetzes

November 2022



Begünstigter Personenkreis / synthetisches Lastprofil

Stromkostenzuschuss

Begünstigter Personenkreis

§ 4. Der Stromkostenzuschuss wird **natürlichen Personen** gewährt, die aus einem Stromlieferungsvertrag für einen Zählpunkt mit Entnahme, dem gemäß § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 ein in der Anlage genanntes **standardisiertes Lastprofil** zugeordnet ist, zahlungspflichtig sind.



Anlage (zu § 4)

Begünstigte standardisierte Lastprofile

Folgende standardisierte Lastprofile, die gemäß Kapitel 6 der sonstigen Marktregeln Zählpunkten im österreichischen Netzgebiet zuzuordnen sind, sind begünstigt:

1. **H0**: Haushalt;
2. **HA**: Haushalt mit Warmwasserspeicher an einem Zählpunkt;
3. **HF**: Haushalt mit Speicherheizung an einem Zählpunkt.

Auszug aus ebUtilities zu CP_REQ_LPT:

Fristen

Das gewünschte Änderungsdatum des Lieferant/Versorger kann maximal 30 Arbeitstage in der Zukunft liegen. Eine Anforderung in die Vergangenheit ist möglich. Der Netzbetreiber muss die Änderung erst mit Datum **der letzten Abrechnung bzw. Anmeldung** durchführen.

Da unter Umständen umfangreiche Datenerhebungen und der Einbau von Messungen zur Verifizierung der Lieferanten/Versorgeranfrage notwendig sind, ist der Netzbetreiber für die Änderung des Lastprofils **an keine konkreten Fristen gebunden**. Die Änderung ist aber auf jeden Fall nach einem positiven Entscheid durchzuführen oder im Falle eines negativen Entscheides (auf Grund einer Kontrollmessung) abzulehnen.]

Umsetzungshinweise:

Änderungswunsch Kunde durch Lieferant an den Netzbetreiber:

Der Lieferant kann beim Netzbetreiber die Lastprofiländerung mit dem Prozess „CP_REQ_LPT - Anforderung einer Lastprofiländerung“ anfordern. Lt. Prozessbeschreibung hat der Netzbetreiber zu überprüfen ob das „*Verhaltensverhalten der Anforderung entspricht*“ und in Folge den Änderungswunsch zu bestätigen oder abzulehnen bzw. die Stammdatenänderung mit dem Prozess MD_CHG_PD zu senden.

Änderungswunsch durch Kunde:

Wenn der Kunde beim Netzbetreiber die Änderung des synthetischen Profil beantragt, hat der Netzbetreiber nach Prüfung die Änderung mit dem Prozess „MD_CHG_PD - Stammdatenänderung - Änderung von Zählpunktdaten“ zu senden.

Der Lieferant muss auf Basis dieser Nachricht den Zählpunkt in die Abwicklung zum Stromkostenzuschuss aufnehmen!

Hinweis zu Gültigkeit der Änderung für SKZ:

Für die Gewährung des SKZ durch Lieferanten gilt, welches synth. Profil zum Abrechnungstichtag dem Zählpunkt zugeordnet ist.

Netzkostenzuschuss

Netzkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte

Begünstigter Personenkreis

§ 7. Der Netzkostenzuschuss wird für jeden Zählpunkt mit Entnahme in einkommensschwachen Haushalten gemäß § 72 und § 100 Abs. 7 EAG gewährt, für die der Netzbetreiber nach § 2 Abs. 1 Z 1 EAG-Befreiungsverordnung, BGBl. II Nr. 61/2022, keine Erneuerbaren-Förderpauschale und keinen Erneuerbaren-Förderbeitrag verrechnen darf.

Umsetzungshinweise:

Der Netzkostenzuschuss gilt für jene Netzkunden die nach § 72 von den Erneuerbaren Förderbeiträgen und Pauschale befreit sind. Der Zuschuss gilt nicht für die Deckelung nach § 72a!

Netzkostenzuschuss

Höhe des Netzkostenzuschusses

§ 8. (1) Der Netzkostenzuschuss wird im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2023 und 30. Juni 2024 für Zeiten einer aufrechten Begünstigung gemäß § 7 in der Höhe von fünfundsiebzig Prozent der vom Netzbetreiber zu verrechnenden Systemnutzungsentgelte mit Ausnahme der Entgelte für sonstige Leistungen gemäß § 58 ElWOG 2010 gewährt.

(2) Die jährliche Höhe des Netzkostenzuschusses ist mit zweihundert Euro begrenzt. Für Abrechnungszeiträume, die kürzer oder länger als ein Jahr sind, ist die maximale Höhe des Netzkostenzuschusses auf Basis einer tagesweisen Aliquotierung zu ermitteln.

Umsetzungshinweise:

Abgrenzung:

Abrechnungspositionen mit zeitabhängige Preisen (Grundgebühr, Messentgelt) sind mit dem Beginn des Netzkostenzuschuss mit 1.1.2023 bzw. mit dem Ende mit 30.6.2024 abzugrenzen (siehe Beispiel lt. Folgeseiten).

Deckelung:

Die Deckelung mit € 200,- p.a. gilt je Zählpunkt.

Produktnummer:

Die Produktnummer (5280) für die Übermittlung der elektronischen Netzrechnung durch den Netzbetreiber an den Lieferanten ist anzuwenden bzw. wurde diese via ebUtilities veröffentlicht.

Bezeichnung Rechnungszeile:

Auf Rechnungen zu Endkunden (bei getrennter Rechnungslegung) ist die Abrechnungsposition (keine Zahlposition) für den Abzug mit „Netzkostenzuschuss gem. §§ 7,8 SKZG“ zu bezeichnen.

Umsatzsteuer:

Der Netzkostenzuschuss ist ohne Umsatzsteuer zu berechnen und ohne Umsatzsteuer in Abzug zu bringen.
Oder anders: Die Umsatzsteuerbasis und die abzuführende Umsatzsteuer darf durch den Netzkostenzuschuss nicht verändert werden

Stromkostenzuschuss Netz

Netzkostenzuschuss – Beispielrechnung 1

	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Betrag in €
Netzdienstleistung				
Netzebene 7 - Leistung nicht gemessen				
Netznutzung-Grundpreis	01.10.22-31.12.22	92 Tage	36,0000 €/365 Tage	9,07
Netznutzung-Grundpreis	01.01.23-30.09.23	273 Tage	36,0000 €/365 Tage	26,93
Netznutzung-Verbrauchspreis	01.10.22-31.12.22	356,6 kWh	5,0000 ct/kWh	17,84
Netznutzung-Verbrauchspreis	01.01.23-30.09.23	968,4 kWh	5,1200 ct/kWh	49,59
Netzverlustentgelt	01.10.22-31.12.22	356,6 kWh	0,3550 ct/kWh	1,27
Netzverlustentgelt	01.01.23-30.09.23	968,4 kWh	2,5210 ct/kWh	24,42
Entgelt für Messleistungen	01.10.22-31.12.22	92 Tage	26,1600 €/365 Tage	6,59
Entgelt für Messleistungen	01.01.23-30.09.23	273 Tage	26,1600 €/365 Tage	19,57
Netzdienstleistung für 1.325 kWh in 365 Tagen				155,28
Beiträge und Abgaben				
Elektrizitätsabgabe	01.10.22-30.06.23	1.041,3 kWh	0,1000 ct/kWh	1,02
Elektrizitätsabgabe	01.07.23-30.09.23	283,7 kWh	1,5000 ct/kWh	4,26
Beiträge und Abgaben für 1.325 kWh in 365 Tagen				5,28
Netzkostenzuschuss gem. §§ 7,8 SKZG	01.01.23-30.09.23			-90,38
Netzkostenzuschuss für 273 Tage				-90,38
Rechnungsbetrag exkl. 20% USt				160,56
20 % USt von € 160,56				32,11
Rechnungsbetrag 0% USt				-90,38
Rechnungsbetrag inkl. USt				102,29

€ 26,93

€ 49,59

€ 24,42

€ 19,57

€ 120,51 Basis für die Berechnung des NKZ

€ 90,38 Berechnung 75 % NKZ von € 120,51

01.01.2023 Beginn NKZ im Abrechnungszeitraum
30.09.2023 Ende NKZ im Abrechnungszeitraum
273 Anzahl Tage NKZ im Abrechnungszeitraum

€ 149,59 zeitanteiliger Deckel NKZ (Anteil von € 200,-)

Berechneter 75 % NKZ in Höhe von € 90,38 ist kleiner
als aliquoter Deckel von € 149,59 -->
der abzuziehender NKZ ist damit € 90,38

Stromkostenzuschuss Netz

Netzkostenzuschuss – Beispielrechnung 2 (Deckelung)

	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Betrag in €
Netzdienstleistung				
Netzebene 7 - Leistung nicht gemessen				
Netznutzung-Grundpreis	01.10.22-31.12.22	92 Tage	36,0000 €/365 Tage	9,07
Netznutzung-Grundpreis	01.01.23-30.09.23	273 Tage	36,0000 €/365 Tage	26,93
Netznutzung-Verbrauchspreis	01.10.22-31.12.22	3.893,3 kWh	5,0000 ct/kWh	194,67
Netznutzung-Verbrauchspreis	01.01.23-30.09.23	10.574,7 kWh	5,1200 ct/kWh	541,43
Netzverlustentgelt	01.10.22-31.12.22	3.893,3 kWh	0,3550 ct/kWh	13,83
Netzverlustentgelt	01.01.23-30.09.23	10.574,7 kWh	2,5210 ct/kWh	266,58
Entgelt für Messleistungen	01.10.22-31.12.22	92 Tage	26,1600 €/365 Tage	6,59
Entgelt für Messleistungen	01.01.23-30.09.23	273 Tage	26,1600 €/365 Tage	19,57
Netzdienstleistung für 14.468 kWh in 365 Tagen				1.078,67
Beiträge und Abgaben				
Elektrizitätsabgabe	01.10.22-30.06.23	11.370,4 kWh	0,1000 ct/kWh	11,38
Elektrizitätsabgabe	01.07.23-30.09.23	3.097,6 kWh	1,5000 ct/kWh	46,47
Beiträge und Abgaben für 14.468 kWh in 365 Tagen				57,85
Netzkostenzuschuss gem. §§ 7,8 SKZG	01.01.23-30.09.23			-149,59
Netzkostenzuschuss für 273 Tage				-149,59
<hr/>				
Rechnungsbetrag exkl. 20 % USt				1.136,52
20 % USt von € 1.136,52				227,30
Rechnungsbetrag 0% USt.				-149,59
Rechnungsbetrag inkl USt				1.214,23

€ 26,93

€ 541,43

€ 266,58

€ 19,57

€ 854,51 Basis für die Berechnung des NKZ

€ 640,88 Berechnung 75 % NKZ von € 854,51

01.01.2023 Beginn NKZ im Abrechnungszeitraum
30.09.2023 Ende NKZ im Abrechnungszeitraum
273 Anzahl Tage NKZ im Abrechnungszeitraum

€ 149,59 zeitanteiliger Deckel NKZ (Anteil von € 200,-)

Berechneter 75 % NKZ in Höhe von € 640,88 ist größer
als aliquoter Deckel von € 149,59 -->
der abzuziehender NKZ ist damit € 149,59

Kostenersatz

Kostenersatz

§ 11. (1) Der Bund hat den Lieferanten bezüglich des Stromkostenzuschusses und den Netzbetreibern bezüglich des **Netzkostenzuschusses** die aus der Abwicklung der jeweiligen Maßnahme **unmittelbar entstehenden Kosten zu ersetzen**.

(2) Für die Implementierung der erforderlichen Ablaufprozesse gebührt eine **einmalige pauschale Abgeltung** für Lieferanten, die den Stromkostenzuschuss abwickeln bzw. für Netzbetreiber, die den Netzkostenzuschuss abwickeln. Die **Höhe der pauschalen Abgeltung ist vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung**, degressiv abgestuft in Abhängigkeit von der Anzahl der abzuwickelnden Zuschüsse, festzulegen.

(3) Eine über Abs. 1 und 2 hinausgehende Abdeckung ist unzulässig.

(4) Die unzulässige Weiterverrechnung bereits abgegotener Kosten an Kundinnen oder Kunden berechtigt den Bund zur Rückforderung der zur Verfügung gestellten Mittel.

(5) Der Kostenersatz gemäß Abs. 2 ist von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer befreit.

(6) Die Lieferanten und **Netzbetreiber haben dem Bundesministerium für Finanzen bis zum 15. des Folgemonats eine elektronische Rechnung für die innerhalb eines Kalendermonats erbrachten Leistungen oder der auf den Gesamtbetrag der im Abrechnungszeitraum eines Jahres erbrachten Leistungen zu leistenden Akontierungen zu legen**. Der Kostenersatz bzw. das Akonto ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Rechnungslegung auszuführen.

(7) Die Buchhaltungsagentur des Bundes als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 4. März 2021 S. 35) ist durch den Bundesminister für Finanzen als datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) damit zu beauftragen, die Verrechnung und Zahlung der durch die Lieferanten und Netzbetreiber an das Bundesministerium für Finanzen übermittelten e-Rechnungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Offen:

Verordnung des BMF zu Abgeltung der Kosten.

Noch zu klären:

Details zur Rechnungslegung an den Bund.

Stromkostenzuschuss

Zusatzkontingent für größere Haushalte

Zusatzkontingent für größere Haushalte

§ 6. Für Haushalte, deren Adresse für mehr als drei Personen im Zentralen Melderegister gemäß § 16 Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. 1 Nr. 54/2021, als Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG ausgewiesen ist, ist der Stromkostenzuschuss für ein Zusatzkontingent bereitzustellen.

Offen:

Ablauf zur Ermittlung der Haushalte größere 3 Personen ist noch nicht definiert!

Grundsätzlich ist dieser Ablauf für den SKZ und damit für Lieferanten relevant – möglich wäre jedoch ein Antragsverfahren ähnlich dem Energiekostenausgleich. Hier wäre ggf. der Netzbetreiber mit der Zählpunktidentifikation (ZPID) in den Prozess eingebunden.

Stromkostenzuschuss – „Zeitscheiben“ (als Unterstützung für die Umsetzungsüberlegungen)

GIS

Befreiung von den Erneuerbaren Förderbeiträgen und Pauschale lt. §72 EIWOG

Anlagenadresse: Energie Straße 22/a

Netzbetreiber A

Synth. Profil L0

Synth. Profil H0

Abrechnung Netznutzung Portion Jänner

Schlussrechnung Netznutzung

Kunde: Mayer Hans

Lieferant X

Abrechnung Energie (opt. ALL IN) Portion Jänner

Schlussrechnung Energie (opt. ALL IN)

01/2023: Fälligkeit TZB Leistungszeitraum 12/2022

BMI (ZMR)

Adresse ZMR: Energiestrasse 22 a

+ X kWh oder Y € p. Person?

2.900 kWh
p. a.

Person D (Hauptwohnsitz)

Person C (Hauptwohnsitz)

Person B (Hauptwohnsitz)

Person A (Hauptwohnsitz) – Mayr Hans

Annahme: Personen A, B, C ziehen am 28.1.2024 um

Anlagenadresse: Mustergasse 1

Netzbetreiber B

Synth. Profil H0

Abrechnung Netznutzung Portion November

Kunde: Mair Johann

Lieferant Y

Abrechnung Energie (opt. ALL IN) Portion November

Adresse ZMR: Mustergaße 1

Person E (Hauptwohnsitz)

Person C (Hauptwohnsitz)

Person B (Hauptwohnsitz)

Person A (Hauptwohnsitz) – Mayr Hans

1.12.2022: Beginn SKZ

1.1.2023: Beginn NKZ

1.1.2023

1.1.2024

30.6.2024: Ende SKZ und NKZ